

Landrat
Paul Leuthold
Im Lehli 11
6370 Stans

Stans, 30.07.2012

EINGEGANGEN

3. Aug. 2012

Landratsbüro Nidwalden
z. Hd. des Regierungsrates
Dorfplatz 2
6371 Stans

Einfaches Auskunftsbegehren im Sinne von Art. 53 Abs.6, Landratsgesetz an den Regierungsrat von Nidwalden betreffend Vernehmlassung Wasserrechtsgesetz

Sehr geehrter Herr Landratspräsident
Sehr geehrte Frau Regierungsrätin
Sehr geehrte Herren Regierungsräte

Das Unwetter 2005 veranlasste die Regierung des Kantons Nidwalden unter Federführung der Baudirektion zusammen mit den betroffenen Gemeinden Oberdorf und Wolfenschiessen ein Hochwasserschutz Projekt „Buholzbach“ zu planen. In der Zwischenzeit sind sieben Jahre vergangen und die öffentliche Hand hat als Ergebnis ein Projekt vorgestellt, bei welchem rund 40'000 m² Gewerbegebiet ausgesiedelt werden müsste. Leider ist es Kanton und Gemeinden nicht gelungen ist, für die Aussiedlung mit den Grundeigentümern eine einvernehmliche Lösung zu finden.

Mit dem Argument, dass Firmen-Umsiedlungen in Zukunft „fairer“ werden sollen, hatte der Regierungsrat des Kantons Nidwalden mit Beschluss vom 5. Juni 2012 eine Gesetzesrevision des kantonalen Wasserrechtsgesetzes in die Vernehmlassung gegeben.

Die Grundeigentümer liessen ein aufwändiges Gutachten machen. Dr. Karl Ludwig Fahrländer, anerkannter Experte mit Spezialgebiet Enteignungsrecht bei Wasserbauprojekten und langjähriger früherer Präsident einer eidgenössischen Enteignungs-Schätzungskommission, kommt in seinem Gutachten zu folgendem Ergebnis:

- Bei den neuen Gesetzesartikeln handelt es sich – **anders als der Regierungsrat anzunehmen scheint** – um reine Subventionsbestimmungen, welche das Verhältnis zwischen Kanton und Gemeinden, nicht aber gegenüber den Grundeigentümern regelt
- Würde das Verhältnis mit den Grundeigentümern geregelt, wäre der Entwurf von **Artikel 79 des Wasserrechtsgesetzes klar und unheilbar verfassungswidrig**

Mit dem Wasserrechtsgesetz soll eine Grundlage für einen einvernehmlichen freihändigen Landerwerb geschaffen werden. Nach Artikel 26 der Bundesverfassung werden Enteignungen oder Eigentumsbeschränkungen, die einer Enteignung gleichkommen, voll entschädigt. Die neuen Gesetzesbestimmungen werden einen einvernehmlichen freihändigen Landerwerb verunmöglichen.

Daraus ergeben sich folgende Fragen:

- Ist sich der Regierungsrat bewusst, dass nach Art. 26 der Bundesverfassung Enteignungen oder Eigentumsbeschränkungen, die einer Enteignung gleichkommen, voll entschädigt werden?
- Hat der Regierungsrat Kenntnis von BGE 2C_461/2011 vom 09.11.2011?
- Wenn ja, wer hat dieses Gesetz in dieser Form vorbereitet und wer übernimmt die Verantwortung?
- Wird die Regierung untersuchen, wie trotz Rechtsdienst und Redaktionskommission ein verfassungswidriges Gesetz in die Vernehmlassung gelangen kann?
- Was wird die Regierung unternehmen, dass dies ein Einzelfall bleibt und sich in Zukunft nicht wiederholt?
- Ist die Regierung weiterhin der Meinung, dass die Teilrevision des Wasserrechtsgesetzes die Probleme beim Hochwasserschutzprojekt Buholzloch lösen wird?

Ich danke Ihnen für die Beantwortung meines Auskunftsbegehrens.

Freundliche Grüsse



Paul Leuthold